

Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Vom 30.01.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 09.02.2001 Nr.4),
berichtigt am 05.02.2002

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.02.2002 Nr. 4)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsstand und Sitz
 - § 2 Stiftungszweck
 - § 3 Einschränkungen
 - § 4 Grundstockvermögen
 - § 5 Stiftungsmittel
 - § 6 Stiftungsorgane
 - § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung
 - § 8 Vermögensanfall
 - § 9 Stiftungsaufsicht
 - § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage Vermögensübersicht

Präambel

Die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 16.06.1978 durch Zusammenlegung der damals noch bestehenden Schwesternhäuser. Dabei handelte es sich um die „Vereinigte Schwesternhaus-Stiftung“ (entstanden 1804 durch Zusammenfassung des St.-Martins-Schwernhauses, des Domkapitel'schen Schwesternhauses sowie des Langheimer Schwesternhauses), die „Stahl'sche Schwesternhaus-Stiftung“ (errichtet 1651 durch Margarethe Stahl, der Witwe des bischöflichen Kammerherrn Johann Stahl) und die Martha-Asyl-Stiftung (errichtet 1889 vom Bamberger Lycealprofessor Geistl. Rat Dr. Valentin Loch).

Die durch die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.07.1978 entstandene rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von kostenloser Unterkunft in den Stiftungsgebäuden an würdige, bedürftige oder minderbemittelte ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen.

Zur redaktionellen Anpassung an das aktuelle Stiftungsrecht und zur Aktualisierung des Vermögensverzeichnisses der Stiftung ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Deshalb erlässt die Stadt Bamberg aufgrund des Art. 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 29.12.2000 Az. 230-1222k folgende Neufassung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Schwesternhaus-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert würdige, bedürftige ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnungen, die den Bedürfnissen von älteren Menschen entsprechen, verwirklicht.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 16.06.1978 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage
zu § 4 „Grundstockvermögen“
der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001

Vermögensübersicht zum 31.12.1999

1. Grundvermögen

- a) Wohnhaus „Färbergasse 3“, Flurnummern 951a und 951b der Gemarkung Bamberg
- b) Wohnhaus „Eisgrube 14“, Flurnummern 2311, 2312 und 2312/1 der Gemarkung Bamberg

2. Kapitalvermögen

a) Pfandbrief S. 10 der Bayerischen Landesbank	3.200,00 DM
b) Kommunalobligation R. 1 der Bayerischen Landesbank	2.000,00 DM
c) Pfandbrief S. 434 der Hypo-Vereinsbank	500,00 DM
d) Pfandbrief S. 542 der Hypo-Vereinsbank	1.700,00 DM
e) Sparkassenbrief der Stadtsparkasse Bamberg	3.600,00 DM
f) Sparbuch der Stadtsparkasse Bamberg (allg. Rücklage)	223.367,57 DM
Summe Kapitalvermögen	234.367,57 DM
